

Küsnacht .
Ph. W. Osieck .
Privatbesitz, Bewilligung.

A. Die Architekten Müller & Freytag ersuchen mit Eingabe vom 8. Februar 1924 namens Ph. W. Osieck in Zürich um die Bewilligung, im Seegebiet ausserhalb der Liegenschaft des letztern, Kat.Nr. 2088 im Heulibach - Küsnacht eine Hasbe zu erstellen.

B. Die Ausschreibung des Konzessionsgesuches im Amtsblatt Nr. 18 vom 4. März 1924 hatte laut Zuschrift des Statthalteramtes Meilen vom 7. April 1924 keine Einsprachen zur Folge.

Der Kantonsingenieur berichtet :

An der für die Hasbe ausgerechneten Stelle des Seegebietes ist dem Rechtsvorgänger von Osieck, Alfr. Seelk, am 22. Oktober 1917 eine Landanlage bewilligt worden, für welche die gemäss Verfügung 799 vom 22. März 1920 erstreckte Vollendungsfrist am 31. März 1922 ablief. Die Konzession für diese nicht erstellte Landanlage ist aufzuheben. Die projektierte Hasbe wird von einer mit der Krone 60 cm unter der Oberfläche der Ufermauer bleibenden, einen stumpfen Winkel bildenden, gegen den offenen See von der Einfahrtsöffnung durchbrochenen Mauer eingefasst. Im Innern der Hasbe, anlehnend an die seewärts strebende Ufermauer, wird ein Landungssteg erstellt. Das beanspruchte Seegebiet von 80 m² dürfte gegen eine Gebühr von Fr. 2.50 pro m² an den Bewerber abgetreten werden. Durch Verfügung Nr. 561 vom 8. März 1924 ist die Baute vorläufig bewilligt worden.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Dem Ph. W. Osieck in Zürich wird unter Vorbehalt allfälliger ^{späterer} privatrechtlicher Einsprachen, deren Erledigung Sache des Inhabers der Bewilligung wäre, in Anwendung der §§ 56 ff. des Wasserbaugesetzes vom 15. Dezember 1901 bewilligt, gemäss eingereichtem Plane im Seegebiet ausserhalb seiner Liegenschaft Kat.Nr. 2088 im Heulibach - Küsnacht eine Schiffshäbe zu erstellen.

